

Einladung

zur Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG
am 15. Februar 2007

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen
künftig per E-Mail erhalten?

Nähere Informationen und Registrierung unter
www.infineon.com/hauptversammlung.



Never stop thinking

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG

am Donnerstag, dem 15. Februar 2007, um 10.00 Uhr im ICM
(Internationales Congress Center München), Am Messesee 6,
Messegelände, 81829 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2006, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005/2006

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Infineon Technologies AG, Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, und im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor,

- a. die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2005/2006 für diesen Zeitraum zu entlasten,
- b. dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Dr. Andreas v. Zitzewitz die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004/2005 zu verweigern.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2005/2006 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu bestellen.

5. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2007

Die Satzung enthält in § 4 Abs. (2) das Genehmigte Kapital I/2002 in Höhe von ursprünglich EUR 350.000.000,00, zuletzt noch EUR 296.641.490,00, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auszugeben. Diese Ermächtigung läuft am 21. Januar 2007 aus.

Um der Infineon Technologies AG ausreichende Handlungsoptionen und damit die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, soll ein neues Genehmigtes Kapital in im Vergleich zum alten Genehmigten Kapital I/2002 allerdings deutlich reduzierter Höhe geschaffen werden. Wird es für Barkapitalerhöhungen genutzt, soll das Bezugsrecht unter bestimmten Umständen teilweise ausgeschlossen werden können. Auch bei einer Nutzung im Wege der Sachkapitalerhöhung, z.B. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 14. Februar 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 224.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen ab dem 15. Februar 2007 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die ab dem 15. Februar 2007 auf Grund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- (2) § 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz (2); der alte Absatz (2) ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und entfällt:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 14. Februar 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 224.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen ab dem 15. Februar 2007 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die ab dem 15. Februar 2007 auf Grund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

6. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2007, Ermäßigung, Einschränkung und Umbenennung des Bedingten Kapitals II/2002, Aufhebung des Bedingten Kapitals II und entsprechende Satzungsänderungen

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finan-

zierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei dieser Art der Kapitalbeschaffung zu geben, soll eine – die am 21. Januar 2007 auslaufende bisherige Ermächtigung ersetzende – neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und ein neues Bedingtes Kapital 2007 zu deren Bedienung beschlossen werden.

Der Gesamtbetrag der der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stehenden bedingten Kapitalia wird sich durch die vorgeschlagene Schaffung des neuen Bedingten Kapitals 2007 nicht erhöhen. Vielmehr soll im Gegenzug das bestehende Bedingte Kapital II/2002 auf den Betrag ermäßigt werden, der für die Bedienung der im Jahr 2003 begebenen Wandelschuldverschreibung erforderlich ist; im Hinblick auf den überschießenden Betrag wird es nicht mehr benötigt. Das nach Abwicklung der im Jahr 2002 begebenen Wandelschuldverschreibung gegenstandslos gewordene Bedingte Kapital II soll ersatzlos aufgehoben werden.

Das Bedingte Kapital II/2002 dient derzeit der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 22. Januar 2002 und vom 20. Januar 2004 bis zum 21. Januar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben wurden oder begeben werden, sowie der Gewährung von Aktien an die Gläubiger der im Februar 2002 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, begebenen und von der Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung. Da die im Jahr 2002 begebene Wandelschuldverschreibung bis zur Hauptversammlung 2007 zurückgezahlt wird und damit keine Wandlungsrechte daraus mehr bestehen, und auch die genannte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen im Januar 2007 ausläuft, bleibt als einziger Verwendungszweck des Bedingten Kapitals II/2002 die Gewährung von Aktien an die Gläubiger der im Juni 2003 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 ausgegebenen Wandelschuldverschreibung. Hierfür werden maximal 76,0 Millionen Aktien benötigt. Das Bedingte Kapital II/2002 soll dementsprechend auf bis zu 76,0 Millionen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu EUR 152,0 Millionen reduziert werden.

Da die im Juni 2003 begebene Wandelschuldverschreibung gegen Bar- und nicht gegen Sacheinlagen ausgegeben worden ist, kann auch die im Bedingten Kapital II/2002 insoweit bisher enthaltene Einschränkung entfallen. Schließlich soll das auf diese Weise neu gestaltete Bedingte Kapital im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung der Kapitalia umbenannt werden („Bedingtes Kapital 2002“).

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

- (1) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen
 - a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl
Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 14. Februar 2012 einmalig oder mehrmals
 - durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft

stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4 Milliarden mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren („Schuldverschreibungen“) zu begeben und

- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 124.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 248.000.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen („Bedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert der Sachleistungen dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschießen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 15. Februar 2007 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital im Wege der Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Außerdem ist auf diesen Betrag der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss eines Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt,

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen,
 - soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände,
 - soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt.
- c) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis ist nach den folgenden Grundlagen zu errechnen:

aa) Der Options- oder Wandlungspreis muss – auch bei Anwendung der nachfolgenden Regelungen zum Verwässerungsschutz – mindestens 90% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen und zwar

- während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder,
- sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels,

und ist so zu errechnen, dass der auf Grundlage der vom Vorstand festgesetzten sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere dem Zinssatz, der Laufzeit und dem Ausgabepreis, nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelte theoretische Marktwert der Schuldverschreibungen ihrem Ausgabepreis entspricht.

bb) Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

- cc) In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.
- d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten
- Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(2) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 248.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 124.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2007).

(3) Ermäßigung, Einschränkung und Umbenennung des Bedingten Kapitals II/2002

Das Bedingte Kapital II/2002 wird ermäßigt, eingeschränkt und umbenannt und wie folgt gefasst:

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 152.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 76.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Juni 2003 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, begebenen und von der Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibung Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten daraus erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2002).

(4) Aufhebung des Bedingten Kapitals II

Das bestehende Bedingte Kapital II ist durch die vollständige Abwicklung der im Januar 2002 begebenen Wandelschuldverschreibung gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

(5) Satzungsänderungen

Auf Grundlage der vorstehenden Beschlüsse (2) bis (4) ergeben sich folgende Änderungen der Satzung:

- a) § 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz (7); der alte Absatz (7) ist gegenstandslos geworden und wird aufgehoben:

„(7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 248.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 124.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2007).“

- b) § 4 Absatz (9) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 152.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 76.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Juni 2003 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, begebenen und von der Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibung Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten daraus erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2002).“

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Das Aktienrecht eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien – außer zum Zweck des Handels – besonders zu ermächtigen. In diesem Rahmen legt die Hauptversammlung auch die Möglichkeiten der Verwendung der erworbenen Aktien fest. Der Beschlussvorschlag regelt demgemäß die Möglichkeiten des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die Infineon Technologies AG („Gesellschaft“) wird ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 14. August 2008 einschließlich.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch öffentliches Angebot.

- a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5% über- oder unterschreiten.
 - b) Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der durch die Schlussauction ermittelten Kurse der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Angebots wesentliche Kursbewegungen, so kann der Kaufpreis entsprechend der in Satz 1 genannten Berechnung angepasst werden; Referenzzeitraum sind in diesem Fall der fünfte, vierte und dritte Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung. Das Angebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind zu beachten, soweit sie Anwendung finden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, außer durch Veräußerung über die Börse wie folgt zu verwenden:
 - a) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann der Vorstand ganz oder in Teilen Gebrauch machen.
 - b) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
 - c) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von ihr in der Vergangenheit oder in Zukunft begebenen oder garantierten Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen genutzt werden, insbesondere zur

Erfüllung der Verpflichtungen aus der im Juni 2003 von der Infineon Technologies B.V., Niederlande, begebenen und durch die Gesellschaft garantierten Wandelanleihe.

Die Ermächtigungen unter Ziffer (2) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die hiervon betroffenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstaben b) oder c) verwendet werden.

8. Änderung von § 1 Absatz (2) der Satzung (Sitz der Gesellschaft)

Nach dem vollständigen Umzug der Gesellschaft und ihrer Verwaltung nach Neubiberg soll nunmehr auch der Sitzungssitz dorthin verlegt werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 1 Absatz (2) der Satzung wird geändert; er lautet jetzt:

„(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neubiberg.“

9. Änderung von § 15 Absatz (2) der Satzung (Versammlungsleitung; Rede- und Fragerecht der Aktionäre)

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) hat dem Versammlungsleiter in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG die Möglichkeit eröffnet, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Im Sinne einer – auch durch den Deutschen Corporate Governance Kodex geforderten – Straffung der Hauptversammlung und im Einklang mit vielen großen deutschen Aktiengesellschaften möchte auch die Gesellschaft hiervon im Interesse eines geordneten Ablaufs ihrer Hauptversammlungen und eines Missbrauchs des Rede- und Fragerechts Gebrauch machen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 Absatz (2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für die gesamte Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie allgemein für jeden Redner oder Rede- und Fragebeitrag festzulegen. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter den Schluss der Debatte insgesamt oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anordnen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.“

Berichte des Vorstands

Die folgenden Berichte des Vorstands können in den Geschäftsräumen der Infineon Technologies AG, Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, und im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Das bestehende Genehmigte Kapital I/2002, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auszugeben, läuft am 21. Januar 2007 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher die Schaffung eines neuen, reduzierten Genehmigten Kapitals 2007 von insgesamt EUR 224.000.000,00 vor.

Aus Gründen der Flexibilität soll das neue Genehmigte Kapital 2007, ebenso wie das alte, sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in drei Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabebedingungen gewährt wird. Die Bedingungen von Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der sicherstellt, dass den Inhabern der Optionsrechte und den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei späteren Emissionen von Aktien ein Bezugsrecht auf diese Aktien eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Um die betreffenden Emissionen (Options- und Wandelschuldverschreibungen) mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der erleichterten Platzierung der Emissionen und damit dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.
- Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auch dann ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung

versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in ihrem Geschäft schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag.

Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dürfen weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Schutz vor Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien am Markt zu annähernd gleichen Bedingungen erwerben, wie sie die Emission vorsieht.

Auf diese 10% sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, welche ab dem 15. Februar 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die ab dem 15. Februar 2007 auf Grund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden. Auch diese Begrenzungen dienen dem Verwässerungsschutz der Aktionäre.

Von diesen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen abgesehen, soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Bisher haben wir unsere wesentlichen Akquisitionen unter Verwendung von Aktien durchgeführt. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und damit den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass von solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind; vielfach müssen für einen Erwerb sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden. Diese sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr allein in bar geleistet werden. Immer öfter bestehen auch die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erhalten, weil dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, auch größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierfür eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Dafür wollen wir – wie bisher schon das Genehmigte Kapital I/2002 – das Genehmigte Kapital 2007 verwenden können.

Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals – knapp 15% des heutigen Grundkapitals – soll einerseits sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können. Andererseits wird die gesetzliche Höchstgrenze von 50% bei weitem nicht erreicht.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Die von der Hauptversammlung 2002 erteilte und von der Hauptversammlung 2004 ergänzte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen läuft am 21. Januar 2007 aus. Wir schlagen der Hauptversammlung daher eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen vor.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Unsere Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 auf der Grundlage bestehender Ermächtigungen bereits zwei Wandelschuldverschreibungen begeben; eine der beiden Schuldverschreibungen (über ursprünglich nominal EUR 1 Mrd.) wird im Februar 2007 fällig. Kurz zuvor erlischt auch die von der Hauptversammlung im Jahr 2002 erteilte Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen. Um der Gesellschaft die auch in der Vergangenheit vorhandene Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung, z.B. für Investitionen, zu sichern, schlagen wir eine neue Ermächtigung in unveränderter Höhe vor.

Danach sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu 4 Milliarden Euro begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 248 Millionen, d.h. bis zu 124 Millionen Aktien, zur Verfügung stehen.

Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch wie bisher in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens

10% des Grundkapitals beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die ab dem 15. Februar 2007 aus einem genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hierauf ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese während der Laufzeit der Ermächtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen unter Ausschluss eines Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt; zu einer solchen Veräußerung müsste die Hauptversammlung aber ohnehin noch ihre Zustimmung erteilen. Beide Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf später ausgegebene Schuldverschreibungen gewährt wird. Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen solchen Verwässerungsschutz vor. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre.
- Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen zu begeben. Dies soll jedoch nur geschehen können, wenn der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung entspricht und den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechneten Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ausgabe gegen Sachleistung soll uns insbesondere die Möglichkeit geben, auch Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder dem Erwerb von Wirtschaftsgütern einzusetzen. Die Gesellschaft beabsichtigt, wie bereits im Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 dargelegt, weiterhin durch solche Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihre Ertragskraft zu steigern. Dabei können oder sollen die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, an Stelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der

Erwerb und die Hingabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung im Unternehmensinteresse liegt. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur in diesem Fall ausschließen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft – neben der Einziehung von Aktien und der Veräußerung über die Börse – die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für bestimmte Zwecke einzusetzen, nämlich

- als Akquisitionswährung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, und
- zur Bedienung von von ihr begebener oder garantierter Options- und Wandelschuldverschreibungen.

Hinsichtlich der genannten Einsatzmöglichkeiten für die erworbenen eigenen Aktien sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- Eigene Aktien als Akquisitionswährung

Zunächst möchten wir eigene Aktien bei Unternehmenserwerben anbieten können. Unsere wesentlichen Akquisitionen haben wir bereits in der Vergangenheit gegen Aktien getätigt. In vergleichbaren Situationen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen, sondern auch auf eigene Aktien zurückzugreifen. So müssen manchmal Aktienoptionspläne der Zielgesellschaft abgelöst werden, oder Teile des Kaufpreises sind an bestimmte Ziele geknüpft. Hier ist es u.U. abwicklungstechnisch schwierig, die Aktien bei Erreichen dieser Ziele aus einem genehmigten Kapital auszugeben. Daher möchten wir die Möglichkeit haben, hierfür eigene Aktien anbieten zu können.

- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen bedingte Kapitalia, im Fall positiver Beschlussfassung u.a. das neue Bedingte Kapital 2007, zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Eben hierfür benötigen wir die genannte Ermächtigung.

In den genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden, damit die Aktien zu den dargestellten Zwecken verwandt werden können. Bei seiner Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen, und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG über seine Entscheidung berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht zwei anerkannte Wege des Erwerbs der Aktien vor, den Weg über die Börse und über ein öffentliches Erwerbsangebot. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Möglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Erwerbsangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens Donnerstag, den 8. Februar 2007 angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Die Anmeldung kann entweder schriftlich unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2007
81056 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

www.infineon.com/hauptversammlung

oder per Telefax unter der

Telefax-Nummer +49 (0)89 2 34-955 0153

erfolgen.

Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscodes, den Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten; diejenigen, die sich bereits für den elektronischen Versand der Aktionärsunterlagen registriert haben, benutzen bitte den von ihnen selbst gewählten Zugangscodes.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Unterlagen. Neben der schriftlichen Bevollmächtigung besteht die Möglichkeit, die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter auch unter der oben angegebenen Internet-Adresse vorzunehmen. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Vollmacht und Weisungen per Internet noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte erteilt bzw. widerrufen und geändert werden. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von der Deutschen Bank (Depositary).

Wir werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten Eintritts- und Stimmkarten ausstellen.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7 senden wir unseren Aktionären auf Wunsch auch gern zu.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an:

Infineon Technologies AG
IR (Investor Relations)
Am Campeon 1–12
85579 Neubiberg
(Telefax-Nr. +49 (0)89 234-955 0153)

zu richten. An diese Adresse haben sich auch Aktionäre mit etwaigen Anträgen i.S.v. §§ 126, 127 AktG zu wenden.

Anfragen können auch per E-Mail an:

hv2007@infineon.com

gerichtet werden.

Alle Interessierten können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstands zu Beginn der Hauptversammlung, alle Aktionäre zusätzlich die Debatte direkt über das Internet (www.infineon.com/hauptversammlung) verfolgen, sofern der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 2. Januar 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Gemäß § 128 AktG teilen wir mit:

Dem Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gehört ein Vorstandsmitglied der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, an.

An der innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzten Emission von Wertpapieren der Gesellschaft war die zur Credit Suisse Group gehörende Credit Suisse International (früher firmierend als Credit Suisse First Boston International), London, beteiligt.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2007 hat die Infineon Technologies AG insgesamt 747.828.649 Aktien ausgegeben, die 747.828.649 Stimmen gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

Der Vorstand

Infineon Technologies AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Max Dietrich Kley

Vorstand: Dr. Wolfgang Ziebart (Vorsitzender),
Peter Bauer, Prof. Dr. Hermann Eul, Peter J. Fischl

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: München HRB 126492

FO1206540.